



## Merkblatt Amalgamabscheider

**Vollzug von § 58 Wasserhaushaltsgesetz -WHG- in Verbindung mit Anhang 50 der Abwasserverordnung -AbwV-;**

**Einleiten von Abwasser, dessen Schadstofffracht im Wesentlichen aus Behandlungsplätzen in Zahnarztpraxen und Zahnkliniken stammt, bei denen Amalgam anfällt, in die städtische Sammelkanalisation (zur wasserrechtlichen Genehmigung von § 58 Wasserhaushaltsgesetz – WHG)**

Die Einleitung von Abwasser von zahnärztlichen Behandlungsplätzen, bei denen bei der Behandlung Amalgam anfällt, in eine städtische Sammelkanalisation bedarf nach § 58 Wasserhaushaltsgesetz –WHG- der wasserrechtlichen Genehmigung.

Diese Genehmigung wird erteilt, wenn zur Verminderung der Schadstofffracht eine serienmäßig hergestellte abwassertechnische Einrichtung eingebaut, aufgestellt und betrieben wird, für die eine Bauartzulassung, ein Verwendbarkeitsnachweis oder eine Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik vorliegt.

Als Anforderungen an das Abwasser für den Ort des Anfalls (Behandlungsplatz) werden in dem Anhang 50 der „Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwässern in Gewässer“ (Abwasserverordnung –AbwV-) folgende Punkte genannt:

Die Amalgamfracht des Rohabwassers aus den Behandlungsplätzen ist am Ort des Anfalls um 95 Prozent zu verringern.

Diese Anforderung gilt als eingehalten, wenn

1. in den Abwasserablauf der Behandlungsplätze vor Vermischung mit dem sonstigen Sanitärabwasser ein durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder sonst nach Landesrecht zugelassener Amalgamabscheider eingebaut und betrieben wird und dieser einen Abscheidewirkungsgrad von mindestens 95 Prozent aufweist,
2. Abwasser, das beim Umgang mit Amalgam anfällt, über den Amalgamabscheider geleitet wird,
3. für die Absaugung des Abwassers der Behandlungsplätze Verfahren angewendet werden, die den Einsatz von Wasser so gering halten, dass der Amalgamabscheider seinen vorgeschriebenen Wirkungsgrad einhalten kann.
4. Der Amalgamabscheider regelmäßig entsprechend der Zulassung gewartet und entleert wird und hierüber schriftliche Nachweise (Wartungsbericht, Abnahmebescheinigung für Abscheidegut) geführt werden und
5. der Amalgamabscheider vor Inbetriebnahme und in Abständen von nicht länger als 5 Jahren nach Landesrecht auf seinen ordnungsgemäßen Zustand überprüft wird.